

Merkblatt zur Maßnahmegruppe Naturnahe Waldbewirtschaftung

-Waldumbau- Ergänzende Hinweise zur ForstGAKFöRL M-V

1. Allgemeine Information zum Waldumbau

Die Kunstverjüngung im Rahmen des Waldumbaus sollte die Ausnahme bleiben bzw. werden, insofern ist zu prüfen, ob eine Naturverjüngung erfolgreich sein kann. In den folgenden Fällen ist ein aktiver Waldumbau durch Pflanzung erforderlich.

- In der Nachbarschaft sind keine ausreichenden Mutterbäume für eine standortheimische Naturverjüngung vorhanden.
- Die zu verjüngende Fläche lässt eine Naturverjüngung von überwiegend standortwidrigen Baumarten erwarten (z.B. Verjüngung von spätblühender Traubenkirsche).

2. Grundlage/Definition aktiver Waldumbau als Klimaschutzfunktion

Der aktive (= durch Pflanzung; Einbringung Kunstverjüngung) Waldumbau setzt auf eine deutliche Änderung der rezenten Wälder, insbesondere der Mischungsverhältnisse von Baumarten und der Strukturvielfalt. Ziel des aktiven Waldumbaus ist die Schaffung klimaangepasster Wälder mit einer standortgerechten und artenreichen Bestockung. Die Bestandesvitalität und -vielfalt (Baumartendiversifizierung, Mischungsformen etc.) nimmt hierbei eine besondere Bedeutung ein. Somit sollen standortangepasste Mischwälder mit einer hohen ökologischen Potenz und Produktivität entstehen.

Der Waldumbau kann mit Schirm (langfristige Überführung) und ohne Schirm erfolgen. **Als Ausgangsbestände kommen Nadelholzreinbestände (maximal 10 % Laubholzanteil in der Oberschicht), Bestände mit einem überwiegenden Anteil von Baumarten mit niedriger Lebenserwartung und geschädigte Bestände in Betracht.**

3. Einzelhinweise

- Mindestflächengröße 0,5 Hektar (für Waldbesitzer mit einer Waldeigentums-/besitzfläche ≤ 10 ha in M-V beträgt die Mindestfläche 0,3 Hektar).
- Es sind **mindestens 3** verschiedene Baumarten zu mischen.
- Die Baumarten sind so zu begründen, dass alle geförderten Baumarten vorhanden bleiben.
- Ein Mindestlaubholzanteil von 40 % ist einzuhalten.
- Auf R- und K-Standorten ist ein Mindestlaubholzanteil von 60 % einzuhalten.
- Reine Nadelbaumkulturen sowie Mischkulturen mit weniger als 40 % Laubholzanteil sind in begründeten Ausnahmefällen bei fehlenden standörtlichen Wuchsbedingungen für Laubholzanteile zulässig. Dies betrifft i.d.R. nur extrem arme und trockene Standorte (A und Z Standorte ohne Wassereinfluß).
- Bereits vorhandene Naturverjüngungen des Oberbestandes sind vorrangig einzubeziehen und führen zu einer Reduzierung der Förderfläche, sofern diese zusammenhängend mehr als 0,3 Hektar einnehmen.
- Teilflächen von über 0,3 Hektar Größe und einer Mindestbreite von 25 Metern, auf denen Pflanzungen nicht durchgeführt werden können (z. B. Wasserflä-

chen, Leitungstrassen oder gesetzliche Abstandsflächen), sind von der beantragten Einzelfläche abzuziehen. Im Übrigen zählen alle kleineren Fehlstellen wie Gräben oder Reisigwälle mit zur förderfähigen Einzelfläche.

- Es müssen aktuelle Standortinformationen zur Feststellung des Wachstumspotenzials vorliegen.
- Es sind Baumarten gemäß dem Erlass „Bestockungszieltypen im Klimawandel für die Wälder des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ und der Anlage „Baumarten, Herkunftsgebiete, Standortgerechtigkeit und Mindestpflanzenstückzahlen“ zu verwenden.
- Die Verwendung von Saat- oder Pflanzgut aus den empfohlenen Herkunftsgebieten oder anerkannten Sonderherkünften für Mecklenburg-Vorpommern ist verpflichtend. Ausnahmen kann die oberste Forstbehörde zulassen.
- Die Verwendung von Wildlingen und Saatgut aus dem eignen Forstbetrieb zur Anwendung von aktiven Waldumbaumaßnahmen ist möglich und förderfähig.
- Die Baumarten sind flächig, mindestens gruppenweise Mischung $\geq 500 \text{ m}^2$ zu mischen; dies gilt nicht für die Beimischung einer dienenden oder vorwaldbildenden Baumart.
- Bei Verjüngungsmaßnahmen > 1 Hektar darf der Anteil einer Baumart nicht mehr als 75 % betragen.
- Zusammenhängende Nadelholzflächen ohne Beimischung von Laubholz dürfen 1,0 Hektar nicht überschreiten. Nadelholzflächen gelten als nicht zusammenhängend, wenn sie durchgängig durch einen mindestens 20 Meter breiten Laubholzstreifen oder durch mindestens 500 m^2 großen Laubholzgruppen in einem Abstand von höchstens 100 Meter unterbrochen werden.
- Entlang einer Wald-Flurgrenze ist eine Waldaußenrandgestaltung mit standortgerechten heimischen Sträuchern und Bäumen II. Ordnung, soweit nicht bereits ausgeprägt vorhanden, auszuführen. Die zu verwendenden Baum- und Straucharten sind dem Heft G 2 „Waldrandgestaltung“ zu entnehmen.

4. Zusatzhinweise für den Waldumbau mit Schirm

- Umzubauende Nadelholzbeständen haben ein Mindestalter von 60 Jahren.
- Der Bestockungsgrad des Oberbestandes zum Zeitpunkt des Umbaus beträgt mindestens 0,4, bei Lärche und Kiefer 0,6.
- Die Stabilität des Ausgangsbestandes ist während des in der Regel mindestens 20-jährigen Überführungszeitraumes nicht zu gefährden. Dieses schließt Nachlichtungen insbesondere zur besseren Strukturierung der Bestände nicht aus.
- Zum Erhalt von Alt- und Totholzanteilen sollten mindestens 5 Bäume des Oberstandes je Hektar über den Überschirmungszeitraum hinaus zu erhalten bleiben und der natürlichen Alterung überlassen werden (dauerhafter Nutzungsverzicht).

5. Waldbauliche Einzelregelungen

a) Überführung von Weißerlen- und Pappelbeständen

- Ein Umbau in Kulissen (streifenweise Kahlschläge bis max. 50 m Breite) ist zulässig.
- Bei Umbau unter Schirm kann der Bestockungsgrad des Oberbestandes zum Zeitpunkt des Voranbaus auch weniger als 0,4 betragen.
- Eine zumindest teilweise Überschirmung bzw. Seitenschutz muss bis zur Sicherung des Folgebestandes gewährleistet sein.

6. Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Die Umwandlung in eine Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkultur oder Kurzumtriebsplantage,
- Maßnahmen auf Flächen, die nicht vorrangig forstwirtschaftlichen Zwecken dienen,
- Maßnahmen auf Flächen, die zum Zweck des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind und
- Wuchshüllen als Einzelschutz, die nicht aus natürlichem Material bestehen (Plastik im Wald vermeiden!).

7. Unbedingte Beachtung:

- Die Zaunlänge und die vom Zaun eingeschlossene Fläche bzw. die bepflanzte Fläche sowie die Flächenanteile der Baumarten sind durch den Zuwendungsempfänger zu vermessen. Es ist ein Messprotokoll mit Flächenskizze zu erstellen.
- Die Fertigstellung ist dem Forstamt mit Einreichung der Mittelanforderung inklusive Messprotokoll mit Flächenskizze anzuzeigen.